

- Anteile an anderen Effektenfonds mit vergleichbarer Anlagepolitik, die den Anforderungen gemäss Ziff. 2 nicht genügen;
 - Aktien, anderen Beteiligungswertpapieren und -wertrechten sowie Warrants auf den zulässigen Anlagen;
 - Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, die auf die Rechnungseinheit des Fonds oder auf eine andere, frei konvertierbare Währung lauten von Emittenten weltweit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie Warrants höchstens 10%;
 - Anteile an anderen Effektenfonds höchstens 10%. Falls die auf den Vertrieb des Anlagefonds in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, darf der Anlagefonds nicht oder nur in dem dort erlaubten Umfang in Anteilen von in- und ausländischen Anlagefonds, anderen gesellschaftsrechtlich organisierten Vermögen (Investmentgesellschaften) oder in Investmenttrusts investieren.

Ziffern 4, 5 und 6 für die Anlagefonds Nr. 7-15 lauten:

4. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in anderen Wertpapieren und Wertrechten angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht genügen, oder in Forderungsrechten, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
5. Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 4 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf in Anteilen anderer Effektenfonds anlegen, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, sofern deren Reglement die Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Umfang von solchen Anlagen dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen oder Kosten im Sinne von § 19 belastet werden. Der Zielfonds darf überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 7-15 lauten:

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

Ziffern 1 und 2 für die Anlagefonds Nr. 7-15 lauten:

1. Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übergeben. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übergeben.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 15 Risikoverteilung

Ziffern 1 bis 7 für die Anlagefonds Nr. 7-15 lauten:

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen;
 - b) flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
 - c) derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
 - d) Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
2. Bis höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktiven, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.
3. Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
4. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% der Anteile eines anderen Effektenfonds erwerben.
6. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten in diesem Sinne zugelassen sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

7. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten in diesem Sinne zugelassen sind:

Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale).

§ 20 Ziffer 2 für den Anlagefonds Nr. 13 lautet:

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils von 1. Juni bis 31. Mai.
Das Rechnungsjahr 2002/2003 dauert vom 1. April 2002 bis 31. Mai 2003.

III. Reglementsänderungen betreffend:

- | | |
|---|---|
| 16. UBS (CH) Equity Fund – Asia | 22. UBS (CH) Equity Fund – Natural Resources |
| 17. UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia | 23. UBS (CH) Equity Fund – Pacific |
| 18. UBS (CH) Equity Fund – Europe | 24. UBS (CH) Equity Fund – USA |
| 19. UBS (CH) Equity Fund – Global | 25. UBS (CH) Equity Fund – Global Titans |
| 20. UBS (CH) Equity Fund – Japan | 26. UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe |
| 21. UBS (CH) Equity Fund – Mid Caps Switzerland | 27. UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland |

Bei dieser Gruppe von Anlagefonds handelt es sich um Aktienfonds der Kategorie Effektenfonds gemäss Art. 32 AFG.

Die angestrebten materiellen Änderungen für die Anlagefonds Nr. 16-27 im Überblick:

- Der Einheitlichkeit halber soll auch in den Fondsreglementen von UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia, UBS (CH) Equity Fund – Europe, UBS (CH) Equity Fund – Global und UBS (CH) Equity Fund – Pacific die entsprechende Formulierung aufgenommen werden, wonach auch Anteile von Effektenfonds, die ihre Vermögen nicht gemäss den Richtlinien des jeweiligen Anlagefonds anlegen, erworben werden können (vgl. § 8 Ziffer 3 b)). In den Fondsreglementen der anderen Anlagefonds dieser Gruppe besteht diese Möglichkeit bereits heute bzw. bei UBS (CH) Equity Fund – Global Titans soll diese nicht eingeführt werden.
- Der Vollständigkeit halber soll bei allen Fonds, ausser bei UBS (CH) Equity Fund – Global und UBS (CH) Equity Fund – Global Titans, auch in Warrants auf Anlagen, die nicht der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen, angelegt werden dürfen (vgl. § 8 Ziffer 3).
- Mit dem neuen § 8 Ziffer 6 soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Anlage in Anteilen anderer Effektenfonds vor, die von der eigenen Fondsleitung verwaltet werden bei allen zwölf Fonds eingeführt werden. Bei UBS (CH) Equity Fund – Emerging Asia, UBS (CH) Equity Fund – Europe, UBS (CH) Equity Fund – Global Titans, UBS (CH) Equity Fund – Pacific, UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Europe und UBS (CH) Equity Fund – Small Caps Switzerland bestand diese Möglichkeit bereits bisher.

§§ 8, 13, 14 und 15 für die Anlagefonds Nr. 16-27 lauten:

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik:

Ziffer 1 für die Anlagefonds Nr. 16-27 lautet:

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebenen Wertpapieren und nicht verurkundeten Rechten mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 16 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einem dem Markt asiatische Aktien (exkl. Japan) entsprechenden Gesamtertrag zu erzielen.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im asiatischen Raum (exkl. Japan) halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität im asiatischen Raum (exkl. Japan) haben;
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich des Sitzes und des überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - Warrants auf Anlagen gemäss dieser Ziff. 3 b);
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - Forderungswertpapieren und -wertrechten von in- und ausländischen Emittenten;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 17 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen den Aktienmärkten der Schwellenländer der ost- und südasiatischen Region entsprechenden Gesamtertrag zu erzielen.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in einem der Schwellenländer der ost- und südasiatischen Region haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem der Schwellenländer der ost- und südasiatischen Region halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Ost- und Südostasien haben. Ost- und Südostasien umfasst sämtliche Länder dieser Region mit Ausnahme Japans. Insbesondere sind dies Taiwan, Thailand, Korea, Indonesien, die Philippinen, Indien, China, Pakistan und Sri Lanka;
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich des Sitzes oder des überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - Warrants auf Anlagen gemäss dieser Ziff. 3 b);
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - Forderungswertpapieren und -wertrechten von Emittenten im vorerwähnten Sinn;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, die auf die Rechnungseinheit des Fonds oder auf eine andere Währung lauten von Emittenten weltweit.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 18 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen dem Markt für erstklassige europäische Aktien entsprechenden Gesamtertrag zu erzielen.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in einem europäischen Land (inkl. Osteuropa) haben;
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich des Sitzes oder des überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - Warrants auf Anlagen gemäss dieser Ziff. 3 b);
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - Forderungswertpapieren und -wertrechten von Emittenten im vorerwähnten Sinn;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, die auf die Rechnungseinheit des Fonds oder auf eine andere Währung lauten von Emittenten weltweit.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 19 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der im Einklang steht mit der Entwicklung der gängigen Marktindizes für weltweite Aktienanlagen.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - Forderungswertpapieren und -wertrechten von in- und ausländischen Emittenten;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 20 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der dem Markt für erstklassige japanische Aktien entspricht.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die entweder ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in Japan haben.
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich des Sitzes und des überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - Warrants auf Anlagen gemäss dieser Ziff. 3 b);
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;
 - Forderungswertpapieren und -wertrechten von in- und ausländischen Emittenten;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - Geldmarktinstrumenten, welche die Aufsichtsbehörde als Effekten anerkennt, die auf die Rechnungseinheit des Fonds oder auf eine andere Währung lauten von Emittenten weltweit.

Ziffern 2 und 3 a) sowie b) für den Anlagefonds Nr. 21 lauten:

2. Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen optimalen Gesamtertrag zu erzielen, der dem Markt für Aktien mittlerer börsenkotierter Betriebe in der Schweiz entspricht.
3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von mittleren Unternehmen, die entweder ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder ihre wirtschaftliche Hauptaktivität in der Schweiz haben. Unter mittleren Unternehmen werden alle schweizerischen Gesellschaften verstanden, welche dem Teilindex Swiss Middle Companies im Swiss Performance Index (SPI®) zugeordnet sind;
 - Warrants auf den oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich des Sitzes, des überwiegenden Teils der wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Unternehmensgrösse den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;
 - Warrants auf Anlagen gemäss dieser Ziff. 3 b);
 - Anteile an anderen Effektenfonds, die ihr Vermögen nicht gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;